

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 39

01.09.2021

2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Karstquelle Hallerbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen

289

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

291

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

42-642/2-09-2015-036

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Karstquelle Hallerbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen

Bekanntmachung

Im Verfahren für die Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Karstquelle Hallerbrunnen findet ein Erörterungstermin statt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

am Mittwoch, den 29. September 2021, um 08:00 Uhr,

in der Aula des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,

Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Falls die Einwendungen und Stellungnahmen nicht am 29. September 2021 abschließend behandelt werden können, wird der Termin am

Freitag, den 1. Oktober 2021, um 08:00 Uhr,

in der Aula des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,

Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. fortgesetzt.

2. An dem Erörterungstermin können teilnehmen

- der Antragsteller,
- die Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird,
- die vom Vorhaben Betroffenen und
- Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. An dem Erörterungstermin sind die aktuell geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zu beachten.

Neumarkt i.d.OPf., den 31. August 2021

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Dr. Ziegler
Oberregierungsrätin

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf– Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den **Regierungsbezirk Oberpfalz**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

- Sachgebiet L2.3P-

Regensburg, den 30. August 2021

Theresia Addokwei, Landwirtschaftsoberrätin

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 39 vom 01.09.2021